

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

E-4/2

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Integration

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit

2. Februar 2011

Ablage von Zeitschriften

Beschluss-Nr. 0185 vom 26.10.2010, (SV-Nr. 10-F-07-0027)

Beschlusstext

„...Der Magistrat wird gebeten,

1. darzulegen, wie er dieses Problem in den Griff zu bekommen gedenkt;
2. in diesem Zusammenhang Gespräche mit den in Wiesbaden tätigen Verteilerdiensten zu führen, um sie zu einer Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung zu veranlassen.“

Berichtstext (des Dezernates VII)

Dem Magistrat ist das Problem über falsch verteilte oder im öffentlichen Verkehrsraum herumliegende Wochenzeitungen bekannt. Um dagegen vorzubeugen, hat es sich aus unserer Sicht bewährt, die entsprechenden Verlagshäuser immer wieder über solche Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen. Die Verleger haben ein großes Interesse daran, dass die Zeitungen die Leserschaft ordnungsgemäß erreichen, da sie die Kosten für die Verteilung zu tragen haben. Zudem sind die Herausgeber auf ihr Ansehen in der Öffentlichkeit bedacht, da sich dies positiv auf die Anzeigenmenge und damit letztlich auf die Einnahmen auswirkt.

Bedauerlicherweise beschäftigen die mit der Verteilung der Zeitungen beauftragten Unternehmen allzu oft Austräger, die die geforderte Sorgfalt im Hinblick auf diese Tätigkeit vermissen lassen. Andererseits reißen auch oft Passanten die zur Verteilung gelieferten Pakete vorzeitig auf, so dass die Verschmutzung der Straßen durch dieses unbedachte Handeln erfolgt.

Auch aus diesen Gründen wurden Satzungen für das Stadtgebiet erlassen, um die Verursacher von Verschmutzungen zur Rechenschaft zu ziehen. Dies sind die Straßenreinigungssatzung, die die Reinhaltung der Straßen und Gehwege einfordert und die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Wiesbaden. Beide Satzungen lassen es zu, dass gegenüber Personen, die den Vorschriften zuwider handeln, durch das Ordnungsamt Ordnungswidrigkeitverfahren eingeleitet werden. Möglich wird das beschriebene Einschreiten jedoch nur, sofern die Person, die die Verschmutzung verursacht hat, eindeutig zu ermitteln ist. Dies ist in aller Regel nur dann gegeben, wenn die Verursacherin oder der Verursacher bei dem ordnungswidrigen Handeln von der Ordnungskraft angetroffen wird.

Birgit Zimmer